

Sache vom selbst machen, indem man die betreffenden preussischen Staatsminister nimmt, also z. B. für die auswärtigen Angelegenheiten und für das Kriegswesen; aber für andere Gebiete ist es wohl möglich, daß irgend welcher andere hohe Beamte als Bundesbeamter für die Zwecke des Bundes angestellt wird, der die Verwaltung zu führen und, soweit Erlasse ergehen, diese zu contrasignieren hat und dadurch gegenüber dem Reichstag und dem Bundesrath die Verantwortlichkeit übernimmt . . ." Der Abgeordnete v. Thielau¹ beantragte die Ablehnung, da das Amendement v. Bennigsen nichts weiter als eine „Elibirung des Bundesrathes“ bedeute. Auch der Präsident der Bundes-Kommissionen Graf v. Bismarck sprach sich alsbald gegen dieses Amendement aus, bei dessen Annahme es für die preussische Regierung nothwendig sein würde, „ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in collegialischer Form ausübt“. Der Abgeordnete Twisten hob u. A. hervor²: „Nach der Bundesverfassung wird der Kanzler zugleich ein ausführender Beamter der Krone Preußen, d. h. des Bundespräsidiums, und Vorsitzender des Bundesrathes sein. Ich denke ihn mir wie eine Art preussischen Minister für die deutschen Angelegenheiten, welcher als solcher zugleich das Präsidium des Bundesrathes führt. Die übrigen Verwaltungszweige werden ganz unabhängig von dem Bundesrath besonderen Vorständen zur Verwaltung übergeben werden können. Wenn ich annehme, daß der preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch die Funktionen des Bundes-Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten bekleidet, da das Bundespräsidium völkerrechtlich den Bund vertritt, denke ich, daß ebenso der preussische Kriegsminister zugleich der Chef des Kriegswesens im Bunde ist. — Ich halte es aber darum doch keineswegs für nothwendig, daß diese preussischen Minister zugleich Mitglieder des Bundesrathes wären. Und ferner könnte es kaum einem Bedenken unterliegen, in der Verfassung auszusprechen, daß neben dem Kanzler auch die übrigen Chefs der wesentlichen Verwaltungszweige, welche dem Bundespräsidium anheimfallen, für verantwortlich erklärt werden. — Daß überhaupt Verwaltungschefs vorhanden sein müssen, kann keinem Zweifel unterliegen.“ — Nachdem Graf v. Bismarck noch bemerkt hatte, daß der Antrag v. Bennigsen in sehr naher Verwandtschaft und fast Identität mit dem abgelehnten Antrage eines „unitarischen Bundes-Ministerii“ und mit einem solchen Bundes-Finanzminister z. B. die sächsischen und hessischen Finanzminister mediatisirt und zu Unterbeamten des Bundes-Finanzministers gemacht würden, wurde zwar der Antrag v. Bennigsen angenommen, indeß wurde der Art. 12 in der Fassung mit dem eventuell bereits angenommenen Beschlusse v. Bennigsen mit 125 gegen 125 bzw. 127 gegen 126 Stimmen abgelehnt³. Der Antrag Ausfeld wurde ohne Discussion gleichfalls abgelehnt.

Bei Beratung des Art. 16 des Entwurfs wurde durch den Grafen Bethusy-Huc beantragt, ihm (als Art. 15) folgende Fassung zu geben⁴: „Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermuthlich schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.“ Der Abgeordnete v. Bennigsen⁵ beantragte, hinter „Leitung der Geschäfte“ einzufügen: „des Bundesrathes“, und Lasker⁶, „im Bundesrathe“. Es beantragten ferner v. Bennigsen, am Schlusse des Art. 15 in der Fassung des Grafen Bethusy-Huc beizufügen⁷: „Das Präsidium ernannt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Competenz gehören,“ und Lasker⁸: „Dem Bundespräsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten.“ Graf v. Bismarck bekämpfte die Anträge v. Bennigsen und

¹ Sten. Ber. S. 376.² Sten. Ber. S. 377.³ Sten. Ber. S. 376.⁴ Druck. Nr. 51, Beigold, I, S. 725.⁵ Druck. Nr. 48, Beigold, I, S. 725.⁶ Druck. Nr. 43, Beigold, I, S. 725.⁷ Sten. Ber. S. 383.⁸ Sten. Ber. S. 384.